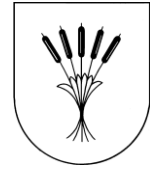


Förderprogramm Kindertagespflege der Samtgemeinde Rehden



Zielsetzung:

Die Samtgemeinde Rehden fördert mit eigenen finanziellen Mitteln Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte, die ihre Kinder durch Tagespflegepersonen betreuen lassen. Ziel ist eine Gleichstellung des finanziellen Aufwandes der Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Fördergrundsätze:

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn

1. die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in der Samtgemeinde Rehden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
2. die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nach § 43 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - (SGB VIII) nachweisen kann,
3. die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben,
4. die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) teilnehmen.

Für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Kriterien nach Ziffer 1 bis 4 dieses Förderprogrammes erfüllt sind und der Betreuungsbedarf nicht durch Ganztagschule oder Ergänzende Betreuung gedeckt werden kann.

In begründeten Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Art der Förderung:

Aufgrund einer Satzung des Landkreises Diepholz wird für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten erhoben. Dieser Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tagespflegeperson ist wesentlich teurer als ein vergleichbarer Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Rehden.

Die Förderung der Samtgemeinde Rehden ab dem 01.08.2017 gestaltet sich wie folgt:
Der Kostenbeitrag der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder in der Tagespflege betreuen lassen, wird im Höchstfall

- je Kind im Krippenalter (0 – 3 Jahre) analog zu dem jeweils aktuellen Krippen-Elternbeitrag der Samtgemeinde Rehden und

- je Kind im Kindergartenalter (ab dem 01. des Monats nach Vollendung des 3. Lebensjahres) bzw. älter analog zu dem jeweils aktuellen Kindergarten-Elternbeitrag der Samtgemeinde Rehden

festgesetzt.

Befinden sich bereits Geschwisterkinder in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Rehden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag analog der Geschwisterkindregelung der Kindertagesstätten.

Die Samtgemeinde Rehden trägt den Differenzbetrag zwischen dem von den Eltern zu leistenden Höchstbetrag und dem im Rahmen der Tagespflege ermittelten Kostenbeitrag.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Landkreis Diepholz, da dieser die Kostenbeiträge für Kindertagespflege erhebt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Inkrafttreten:

Das Förderprogramm tritt zum 01.08.2017 in Kraft.